



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 50 – Nr. 23 – 18.12.2024

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung

ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	354
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	355
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	356
Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	358
Gemeinsame Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, des Zentrums für Islamische Theologie, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Verleihung des Dr. phil.	360

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Antrag der Medizinischen Fakultät auf Einrichtung der Abteilung N3: Neurorehabilitation Neuroprothetik Neurotechnologie im Hertie-Institut für klinische Hirnforschung (HIH)	376
--	-----

Gemeinsame Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, des Zentrums für Islamische Theologie, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Verleihung des Dr. phil.

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2024 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 29. August 2024, die Katholische Diözese Rottenburg-Stuttgart am 11. September 2024 und die Evangelische Landeskirche in Württemberg am 9. Oktober 2024 erteilt.

Inhalt

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Gemeinsamer Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin und Höchstdauer der Promotionszeit
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Berichterstatter bzw. der Berichterstatterinnen
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Auslage und Bewertung der Dissertation
- § 12 Art der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung des Promotionskolloquiums
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung des Promotionskolloquiums
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Einsicht in die Promotionsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, das Zentrum für Islamische Theologie, die Philosophische Fakultät und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verleihen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung sowie einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für Arbeiten von Absolventen und Absolventinnen theologischer Studiengänge oder ihrer Teilgebiete, die einen deutlichen thematischen oder methodischen Bezug zu einem Fach der Philosophischen oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben.

(2) Der Promotionsverbund ist für Promotionen zuständig, die den in Abs. 1 genannten Bedingungen entsprechen. Mindestens ein Betreuer bzw. eine Betreuerin muss aus einer der

Theologischen Fakultäten oder dem Zentrum für Islamische Theologie, mindestens ein Betreuer bzw. eine Betreuerin mit fachlicher Nähe zum Promotionsthema entweder aus der Philosophischen Fakultät oder aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kommen. Dieselbe Regelung gilt für die Bestellung der Berichterstatter und Berichterstatterinnen.

§ 2 Gemeinsamer Promotionsausschuss

(1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Gemeinsamen Promotionsausschuss getroffen. Geleitet wird der Gemeinsame Promotionsausschuss von einem bzw. einer Vorsitzenden, der bzw. die ebenso wie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinsamen Promotionsausschusses gewählt wird. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sollen so gewählt werden, dass sowohl die theologischen Fakultäten und das Zentrum für Islamische Theologie wie auch die Philosophische Fakultät oder die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vertreten sind. Vorsitzender bzw. Vorsitzender und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand des Promotionsausschusses. Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen oder Entscheidungen gem. §3 Abs. (4) sowie § 4 zu entscheiden ist, kann der Gemeinsame Promotionsausschuss den Geschäftsführenden Vorstand ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann für Entscheidungen, die der Geschäftsführende Vorstand allein treffen kann, Vorgaben machen.

(2) Dem Gemeinsamen Promotionsausschuss gehören als Mitglieder 18 hauptamtliche Professoren und Professorinnen der beteiligten Fakultäten und des Zentrums für Islamische Theologie an, und zwar:

Die Vorsitzenden der Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten und der Direktor bzw. die Direktorin des Zentrums für Islamische Theologie qua Amt:

- 2 weitere Mitglieder aus der Evangelisch-Theologischen Fakultät
- 2 weitere Mitglieder aus der Katholisch-Theologischen Fakultät
- 1 weiteres Mitglied aus dem Zentrum für Islamische Theologie
- 4 weitere Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät, die aus mindestens drei Fachbereichen kommen, darunter 1 Mitglied aus der Religionswissenschaft,
- 4 weitere Mitglieder aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Die weiteren Mitglieder werden jeweils durch den Fakultätsrat der betreffenden Fakultät bzw. des Zentrums für Islamische Theologie gewählt und bedürfen keiner Bestätigung durch den Fakultätsrat der anderen Fakultäten bzw. des Zentrums für Islamische Theologie. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

Die Amtszeit für die weiteren Mitglieder beträgt 6 Jahre. Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus, bestimmt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultät bzw. des Zentrums für Islamische Theologie, aus dem dieses Mitglied kommt, einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.

(3) Der Gemeinsame Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder aus den beteiligten Fakultäten bzw. des Zentrums für Islamische Theologie oder deren Vertreter bzw. Vertreterinnen anwesend sind. Ist der Promotionsausschuss nicht beschlussfähig, lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende innerhalb Wochenfrist mit derselben Tagesordnung zu einem neuen Termin ein. In dieser Sitzung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Gemeinsame Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstim-

mungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(6) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses widerspricht. Ausgenommen sind davon Beschlüsse über die Annahme einer Promotionsleistung oder die Notenfestsetzung sowie Beschlüsse über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin in den Fällen von § 3 Abs. (4).

(7) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(8) Die Aufgaben einer Ombudsperson nach §38 Abs. 4 LHG nimmt in der Regel der / die Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses wahr; auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin oder eine der zur Betreuung bestellten Personen oder eines Mitgliedes des Promotionsausschusses kann der Gemeinsame Promotionsausschuss auch einen anderen hauptamtlichen Professor bzw. eine hauptamtliche Professorin aus den beteiligten Fakultäten bzw. des Zentrums mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist, dass der Gemeinsame Promotionsausschuss gem. §1 Abs. 1 und 2 für dieses Promotionsverfahren zuständig ist. Die Annahme erfolgt durch Beschluss des Gemeinsamen Promotionsausschusses. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Promotionsausschuss der Fakultät bzw. des Zentrums oder der Fakultäten, deren Promotionsrechte ggf. berührt sein könnten, vor dem Beschluss eine eigene Stellungnahme abgeben.

(2) Voraussetzung ist weiterhin in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland mit einer Prüfung in Evangelischer / Katholischer / Islamischer Theologie erfolgreich abgeschlossenes Studium in

- einem Masterstudiengang oder einem anderen postgradualen Studiengang oder
- einem Studiengang mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

(3) Studienabschlüsse an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er bzw. sie über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. Die Prüfung wird von zwei Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. -dozentinnen abgenommen, die von dem / der Vorsitzenden bestellt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin auch in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden, wenn die vorgesehenen Prüfer bzw. Prüferinnen zustimmen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen mit „bestanden“ bewertet werden. Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einem Prüfer bzw. einer Prüferin mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(4) Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht gleichwertig sind, können anerkannt werden, wenn erhebliche inhaltliche Übereinstimmungen mit einem Studienfach theologischer Fachrichtung bestehen und sichergestellt ist, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin über die methodischen Kenntnisse verfügt, die zur einem Studienabschluss in Theologie sowie insbesondere für die Bearbeitung der interdisziplinären Aspekte des gewählten Promotionsthemas erforderlich sind. Gegebenenfalls kann der Nachweis von bis zu vier Leistungsscheinen nachgefordert werden; der Nachweis ist bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren zu erbringen. Gleichfalls muss sichergestellt werden, dass die bestellten Betreuerinnen und Betreuer in der Summe über die fachliche Expertise verfügen, die für die Betreuung der Arbeit erforderlich ist; dies schließt die notwendigen Sprachkenntnisse ein. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bedarf in diesen Fällen einer Begründung, auf der die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin erfolgt, und die ggf. erteilten Auflagen sind schriftlich zu protokollieren. Der Gemeinsame Promotionsausschuss hat für solche Fälle Verfahrensrichtlinien zu entwickeln und hat auf die Vergleichbarkeit der Beschlüsse sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen gem. §1 Abs. (2) zu achten.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen bzw. Absolventinnen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen bzw. Universitätsabsolventinnen vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen bzw. Absolventinnen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerber bzw. Bewerberinnen zu den besten 30 Prozent ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist außerdem, dass in einer mündlichen Prüfung festgestellt wird, dass beim Bewerber bzw. der Bewerberin die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben ist oder das mit ihrem Erwerb im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zu rechnen ist.

Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 20 Semesterwochenstunden entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss, gegebenenfalls auf Vorschlag des Betreuers; verlangt werden können bis zu vier Leistungsnachweise. Den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bildet eine 45-minütige mündliche Prüfung im vorgesehenen Promotionsfach, die entsprechend Absatz 2 Satz 6 – 9 durchgeführt wird.

(6) Promovierende haben sich über das grundständige Studium der Evangelischen / Katholischen / Islamischen Theologie hinaus (vgl. § 3 [2]) methodische Grundlagen der Religionswissenschaft angemessen, i.d.R. durch das Modul „Einführung in die Religionswissenschaft“ (9 CP) des Studiengangs „Religionswissenschaft B.A.“ in Tübingen oder ein vergleichbares Studienangebot. Diese Qualifikation kann auch promotionsbegleitend erworben werden.

(7) Promovierende sind in der Lage, Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu erfüllen und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. Dies ist insbesondere in Anerkennungsverfahren gem. Abs. (3) und (4) in geeigneter Weise sicherzustellen.

(8) Weiterhin ist der Nachweis erforderlich, dass die für die Bearbeitung des Dissertationsthemas erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind. Dabei wird insbesondere erwartet, dass für die wichtigsten mündlichen und / oder schriftlichen Quellen, die für die Bearbeitung des Themas erforderlich sind, ein originalsprachlicher Zugang besteht. Über das Erfordernis von Sprachkenntnissen sowie über die Art der erforderlichen Nachweise entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss. Er hat auf die Vergleichbarkeit der Beschlüsse zu achten.

(9) Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von C 1 nachweisen.

§ 4 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin und Höchstdauer der Promotionszeit

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin beantragen. Bis zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin und dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung sind alle Zusagen von Betreuern bzw. Betreuerinnen unverbindlich.

(2) Der Antrag soll enthalten:

1. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
2. die Namen der gewünschten Betreuer bzw. Betreuerinnen und die schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß Abs. 4 Satz 3.

Mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen. Über den Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 6.

(3) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Betreuung von Doktoranden bzw. Doktorandin verpflichtetes Mitglied der beteiligten Fakultäten oder des Zentrums für Islamische Theologie in der Lage ist, den Bewerber bzw. die Bewerberin zu betreuen. Der Antrag wird auch abgelehnt, wenn ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Ziffer 5 bis 10 vorliegt. Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden werden vom Gemeinsamen Promotionsausschuss mindestens zwei, höchstens jedoch 4 wissenschaftliche Betreuer oder Betreuerinnen gem. § 1 Abs. 2 zugewiesen, in der Regel den gemäß Absatz 2 Nr. 2 gewünschten Betreuern bzw. Betreuerinnen. Ein Betreuer bzw. eine Betreuerin aus einer der theologischen Fakultäten oder aus dem Zentrum für Islamische Theologie ist der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin. Wenn kein Betreuer bzw. keine Betreuerin der Fachrichtung angehört, in der der Doktorand bzw. die Doktorandin einen Studienabschluss gem. §3 Abs. 1 und 2 erworben hat, gelten die Bestimmungen des §3 Abs. 4. Zwischen dem Doktoranden bzw. den bzw. Doktorandinnen und den Betreuern bzw. Betreuerinnen wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 LHG geschlossen. Wenn der Gemeinsame Promotionsausschuss dem Wunsch des Doktoranden bzw. der Doktorandin nicht folgen möchte, ist der Doktorand bzw. die Doktorandin zu hören. Werden mehr als zwei Betreuer bzw. Betreuerinnen bestellt, so ist bereits an dieser Stelle festzulegen, welche Betreuer bzw. Betreuerinnen im Promotionsverfahren Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen sein sollen. Ein späterer Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin ist möglich, wenn der Fortgang der Arbeit dies nahelegt. Der Wechsel muss in der Regel durch den Gemeinsamen Promotionsausschuss genehmigt werden.

(5) Zwei Betreuer bzw. Betreuerinnen müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen oder außerplanmäßige Professoren bzw. Professorinnen aus den beteiligten Fakultäten gem. §1 Abs. 2 sein; einer bzw. eine davon muss hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin oder Privatdozent bzw. Privatdozentin oder apl. Professor bzw. Professorin mit aktiv ausgeübter Verpflichtung zur Titellehre sein. Im Übrigen können Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren bzw. Professorinnen und Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen der Universität Tübingen sowie höchstens ein entsprechend qualifiziertes Mitglied einer anderen Universität oder vergleichbaren Hochschule, auch von den Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, als Betreuer bzw. Betreuerin bestellt werden. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, insbesondere der

Habilitation oder habilitationsäquivalenter Leistungen, kann der Gemeinsame Promotionsausschuss im Einzelfall auch andere Mitglieder der Fakultät mit der Betreuung von Dissertationen beauftragen oder ihnen generell das Recht zur Betreuung verleihen. Ferner können als Betreuer bzw. Betreuerin promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bestellt werden, denen vom Gemeinsamen Promotionsausschuss im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen die Promotionsberechtigung übertragen wurde.

(6) Die Dauer der Promotionszeit, in deren Rahmen sich Doktoranden bzw. Doktorandinnen unter den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen immatrikulieren können, beträgt acht Semester. In besonderen Fällen ist auf der Grundlage der Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung eine weitere befristete Immatrikulation möglich. Auch nach einer Exmatrikulation wird dem Doktoranden nach Möglichkeit ein Nutzungsrecht an den Universitätseinrichtungen im erforderlichen Umfang eingeräumt.

(7) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich bestätigt.

(8) Entsprechend der Festlegung in der schriftlichen Promotionsvereinbarung, mindestens jedoch einmal pro Jahr, berichtet der Doktorand bzw. die Doktorandin den Betreuern bzw. Betreuerinnen über den Stand und Fortschritt der Dissertation. Die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin kann widerrufen werden, wenn die Berichtspflicht nicht erfüllt wird. Sie kann ebenso widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von fünf Jahren, gestellt wird und keine äußeren Gründe vorliegen, die eine Verlängerung der Promotionszeit bewirken. Der Kandidat bzw. die Kandidatin und die Betreuer bzw. Betreuerinnen sind vorher vom Gemeinsamen Promotionsausschuss zu hören. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift des Bewerbers bzw. der Bewerberin,
3. gegebenenfalls die Namen der Betreuer bzw. Betreuerinnen der Dissertation,
4. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen,
5. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Prüfer bzw. Prüferinnen in der mündlichen Prüfung

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 6) in drei vollständigen Exemplaren sowie in einer elektronisch lesbaren Fassung nach den Formatvorgaben des Gemeinsamen Promotionsausschusses,
2. die Bestätigung der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin durch Gemeinsamen Promotionsausschuss
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs sowie vollständigem Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber bzw. die Bewerberin unterzogen hat,

5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

Im Fall von § 6 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen; die Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ist anzufügen.

7. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, dass ihm bzw. ihr die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat insbesondere zu erklären, dass er bzw. sie keine Organisation eingeschalten hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm bzw. ihr obliegenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber bzw. die Bewerberin bestätigt des Weiteren, dass ihm bzw. ihr die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung. (Ausschluss der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 21) bekannt ist.
8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Abs. 5 oder 6 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Dissertation

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss durch seine bzw. ihre Dissertation zeigen, dass er bzw. sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; er bzw. sie muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. Neu in diesem Sinne sind Erkenntnisse auch dann, wenn bereits andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu gleichen Erkenntnissen gelangt sind, ihre zugrundeliegenden Forschungsergebnisse jedoch anderer Art sind als die des Bewerbers bzw. der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht oder erst in einem sehr späten Stadium seiner bzw. ihrer Arbeit zugänglich geworden sind. Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können einbezogen werden. Zusätzlich zu veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripten können auch noch nicht angenommene Manuskripte enthalten sein: Das auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzept und dessen Zusammenhang mit den enthaltenen Teilen muss schriftlich dargestellt werden. Näheres regeln Ausführungsbestimmungen.

(2) Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber bzw. die Bewerberin seine bzw. ihre Beiträge in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Seine bzw. ihre individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine bzw. ihre Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner bzw. ihrer eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeiten darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss; es muss hierbei sichergestellt sein, dass bei den Betreuern bzw. Betreuerinnen und im Gemeinsamen Promotionsausschuss hinreichende Sprachkompetenz zur Beurteilung von Promotionsleistungen vorhanden ist. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 5 unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 6 offensichtlich nicht erfüllt,
3. beim Bewerber bzw. der Bewerberin Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
4. (a) der Bewerber bzw. die Bewerberin den akademischen Grad Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder einen entsprechenden Grad an einer anderen in- oder ausländischen oder derselben Fakultät dieser Universität in einem vergleichbaren Fach bereits erworben oder vergeblich angestrengt hat;
(b) der Bewerber bzw. die Bewerberin den Doktorgrad mit einer anderen Klassifikation oder derselben Klassifikation einer anderen Fakultät dieser Universität anstrebt und nicht einen Abschluss in einem weiteren Studiengang gemäß § 3 nachweisen kann;
5. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren in dieser oder ähnlicher Form bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist,
6. ein Wiederholungsverfahren nach § 17 erfolglos beendet worden ist,
7. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet worden ist oder
8. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.
9. der Bewerber bzw. die Bewerberin in dem Fach, in dem er bzw. sie promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde,
10. der Bewerber bzw. die Bewerberin gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 8 und 9 laut dem Führungszeugnis wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und / oder ihm bzw. ihre aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Berichterstatter bzw. der Berichterstatterinnen

(1) Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Gemeinsame Promotionsausschuss für die Prüfung der Dissertation unverzüglich bis zu vier, im Regelfall zwei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen gemäß §1 Abs. 2. Will der Gemeinsame Promotionsausschuss einem Vorschlag des Bewerbers bzw. der Bewerberin nicht folgen, sind die Betreuer bzw. Betreuerinnen vorher zu hören.

(2) Im Regelfall kommen die Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen aus dem Kreis der Betreuer bzw. Betreuerinnen. Abweichungen hiervon können auf Antrag des Kandidaten zugelassen werden; die Entscheidung liegt beim Gemeinsamen Promotionsausschuss. In jedem Fall gelten für die Bestellung der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen die in § 4 Abs. 5 genannten Bestimmungen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen haben innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Ein Überschreiten ist zu begründen.

(2) Die Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:
 - ausgezeichnet (summa cum laude) = 0
 - sehr gut (magna cum laude) = 1
 - gut (cum laude) = 2
 - genügend (rite) = 3.

Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden.

Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine Notenstufe oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, so gibt sie der bzw. die Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses jeweils den anderen Berichterstattern und Berichterstatterinnen zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ihr Gutachten ändern können. Bleibt es bei den Unterschieden, bestellt der Gemeinsame Promotionsausschuss einen weiteren Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen.

(4) Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende ein weiteres Gutachten einzuholen. Vor der Bestellung eines weiteren Berichterstatters bzw. einer weiteren Berichterstatterin ist dem Betreuer bzw. der Betreuerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er bzw. sie kann gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss über die Bestellung der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

Auf Vorschlag eines Berichterstatters bzw. einer Berichterstatterin und mit Zustimmung des Bewerbers bzw. der Bewerberin kann der bzw. die Vorsitzende die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen bleibt aufrecht erhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber bzw. die Bewerberin die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er bzw. sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

§ 11 Auslage und Bewertung der Dissertation

(1) Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt der bzw. die Vorsitzende dies unverzüglich allen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, emeritierten Professoren und emeritierten Professorinnen und Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen aller beteiligten Fakultäten und des Zentrums für Islamische Theologie mit. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers bzw. der Verfasserin, die Namen der Berichterstatter bzw. der Berichterstatterinnen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinsamen Promotionsausschusses und allen Personen die, nach Abs. 1 benachrichtigt wurden, sowie alle Betreuer bzw. Betreuerinnen der Arbeit gemäß § 4 Abs. 4 ausgelegt

(3) Die nach Abs. 1 benachrichtigten Personen sowie die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Arbeit haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren. Gegenstand des Einspruchs oder der Aussprache können nur Einwendungen sein, die aus vertiefter Kenntnis der Inhalte des Faches und seiner Methoden erfolgen.

(5) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er bzw. sie kann verlangen, dass seine bzw. ihre Stellungnahme den Mitgliedern des Gemeinsamen Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(6) Kommen die Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben, keine Aussprache verlangt und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin (Abs. 4 Satz 2) abgegeben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. Schlagen alle Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Notenstufe auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben, keine Aussprache verlangt und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin abgegeben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Feststellung der Note gilt § 16 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(7) Kommt keine Entscheidung nach Absatz 5 zustande, entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Feststellung der Note gilt § 16 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(8) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der bzw. die Vorsitzende erteilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(9) Die elektronische Fassung der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen und einer Stellungnahme des Bewerbers bzw. Bewerberin zu den Akten der Fakultät.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung (Promotionskolloquium) besteht aus zwei Teilen, der Defensio und der Disputatio. Im ersten Teil (Defensio) hat sich der Bewerber bzw. die Bewerberin in mündlicher Aussprache mit der Kritik der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen und ggf. der Einspruchsführer bzw. Einspruchsführerin nach § 11 Abs. 3 auseinanderzusetzen und Fragen über die Methode, die Ergebnisse seiner Arbeit und den Stellenwert des Themas zu beantworten. Im zweiten Teil (Disputatio) hat der Bewerber bzw. die Bewerberin zu zeigen, dass er bzw. sie über angrenzende und allgemeine Fragen des Promotionsfaches in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort stehen kann. Dabei kann ein zuvor vom Bewerber bzw. von der Bewerberin dem bzw. der Vorsitzenden des Kolloquiums angezeigtes Schwerpunktthema, das vom Inhalt der Dissertation deutlich verschieden sein muss, den Ausgangspunkt der Diskussion bilden. Beide Teile müssen mindestens jeweils 30 Minuten dauern; zusammen müssen sie mindestens eine Stunde, dürfen höchstens 90 Minuten dauern. Spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquium ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben.

§ 13 Durchführung des Promotionskolloquiums

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der bzw. die Vorsitzende fünf Prüfer bzw. Prüferinnen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen bzw. eine von ihnen zum bzw. zur Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer bzw. Prüferinnen werden aus dem in § 4 Abs. 4 und 5 genannten Personenkreis bestellt und gehören mindestens zwei der beteiligten Fakultäten bzw. des Zentrums für Islamische Theologie an; ein Mitglied der Kommission soll bestelltes Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses sein. In der Regel sollen die Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden. Mindestens vier Prüfer bzw. Prüferinnen sollen den beteiligten Fakultäten bzw. dem Zentrum für Islamische Theologie angehören

(2) Der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit den übrigen Prüfern bzw. Prüferinnen und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin den Termin für das Promotionskolloquium. Dieses soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin,

so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldeten Versäumnissen wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) Das Promotionskolloquium wird vom bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Alle Mitglieder der beteiligten Fakultäten, die die Benachrichtigung über die Auslage erhalten haben, werden auch über das Kolloquium informiert und können als Zuhörer daran teilnehmen. Außerdem können Promotionsbewerber bzw. -bewerberinnen, die als Doktoranden bzw. Doktorandinnen in einer der beteiligten Fakultäten bzw. dem Zentrum für Islamische Theologie angenommen sind, nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim bzw. bei der Vorsitzenden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin sind die Zuhörer bzw. Zuhörerinnen auszuschließen.

(5) Im Promotionskolloquium hat sich der Kandidat bzw. die Kandidatin der deutschen oder der englischen Sprache zu bedienen; im Übrigen gelten die in § 6 Abs. 3 getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium treten die Prüfer bzw. Prüferinnen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin gibt nach der Beratung eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird wie in § 11 Abs. 6 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als arithmetisches Mittel mindestens 3,5 ergibt. Für die Feststellung der Note gilt § 16 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber bzw. der Bewerberin mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses dem Bewerber bzw. der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung des Promotionskolloquiums

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann sich frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Der bzw. die Vorsitzende kann diese Fristen in besonders begründeten Ausnahmefällen verändern. Die Prüfung wird gemäß §§ 12 bis 14 durchgeführt.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Der bzw. die Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses erteilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der bzw. die Vorsitzende die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 bzw. Abs. 6 Satz 4 und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3. Bei der Feststellung der Gesamtnote wird nur die

erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem arithmetischen Mittel bis 0,3: ausgezeichnet (summa cum laude),
- bei einem arithmetischen Mittel über 0,3 bis 1,5: sehr gut (magna cum laude),
- bei einem arithmetischen Mittel über 1,5 bis 2,5: gut (cum laude),
- bei einem arithmetischen Mittel über 2,5 bis 3,5: genügend (rite).
- Dem Bewerber bzw. der Bewerberin wird vom bzw. von der Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält eine Bescheinigung darüber, dass mit dem Bestehen der mündlichen Prüfung das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, und mit welchen Noten der Abschluss erfolgte. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin erfolglos beendet, so wird dieser bzw. diese auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Gemeinsame Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist verpflichtet, seine bzw. ihre Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der bzw. die Vorsitzende die Frist jeweils um ein Jahr auf höchstens fünf Jahre verlängern.

(2) Vor der Veröffentlichung hat der Bewerber bzw. die Bewerberin dem bzw. der Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls, inwieweit die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatter bzw. die Hauptberichterstatterin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der andere Berichterstatter bzw. die andere Berichterstatterin oder der bzw. die Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind oder Einwendungen der Gutachter bzw. Gutachterinnen entsprechen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann bei ablehnenden Entscheidungen den Gemeinsamen Promotionsausschuss anrufen.

(3) In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinsame Promotionsausschuss.

(4) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird erfüllt

1. entweder durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und je eines Belegexemplars an die Gutachter bzw. Gutachterinnen der Dissertation. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Vorgaben des Gemeinsamen Promotionsausschusses entspricht;

oder

2. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit vier auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren und je einem Belegexemplar an die Gutachter bzw. Gutachterinnen der Dissertation. Die Titelseite ist nach dem vom Gemeinsamen Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Der Promovend bzw. die Promovendin hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Im Falle der elektronischen Publikation wird der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist der Promovend bzw. die Promovendin schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(5) In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinsame Promotionsausschuss.

(6) Entzieht sich der Bewerber bzw. die Bewerberin der Veröffentlichungspflicht oder liefert er bzw. sie die festgesetzte Zahl von Belegexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Gemeinsame Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend bzw. die Promovendin durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin die Belegexemplare abgegeben, so lässt der bzw. die Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen. Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, das Datum und die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung oder die Gesamtnote eine Stelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 16 Abs. 1 auf eine volle Note gerundet. Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare datiert und vom Rektor bzw. Rektorin und vom bzw. von der Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses unterzeichnet.

(2) Der bzw. die Vorsitzende kann die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Belegexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 Abs. 4 innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist. Dazu müssen die in § 18 Abs. 2 geforderten Erklärungen vorliegen sowie eine Erklärung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Einrichtung, dass ihr das publikationsfertige Manuskript vorliegt, sowie eine Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin, dass er bzw. sie für die Finanzierung der Veröffentlichung bürgt. Wenn die Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt, tritt ohne weitere Fristverlängerung die elektronische Publikation gemäß § 18 Abs. 4 Ziff. 2 ein. Der bzw. die Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses kann bereits vor Ausstellung der Promotionsurkunde die Hinterlegung eines Datenträgers gemäß § 18 Abs. 4 verlangen.

(3) Auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigefügt.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit vom bzw. von der Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(5) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Der Promotionsausschuss kann seine Zustimmung auch für den Text von Musterverträgen erteilen. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Der Bewerber bzw. die Bewerberin wird von je einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer bzw. die Betreuerin aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter bzw. Zweitberichterstatterin bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer bzw. die Tübinger Betreuerin der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Philosophischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.
- (3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers bzw. der Tübinger Betreuerin oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird nur dann eine Gesamtnote gebildet, wenn die Bewertung der mündlichen Prüfung an der ausländischen Universität eine eindeutige Entsprechung in den Noten gemäß § 9 Abs. 2 hat. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.
- (4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der ausländischen Universität als Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.
- Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

- (1) Versucht der Bewerber bzw. die Bewerberin, im Verfahren der Annahme oder Zulassung zur Promotion zu täuschen, so kann die Annahme oder die Zulassung zur Promotion abgelehnt werden. Versucht der Bewerber bzw. die Bewerberin das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs kann er eine Wiederholung dieser Prüfung ausschließen.
- (2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber bzw. der Bewerberin, dass dieser bzw. diese bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefördert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 22 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Der Bewerber bzw. die bzw. die Bewerberin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den bzw. an die Vorsitzenden zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt zunächst zur Erprobung für 6 Jahre in Kraft. Nach 3 Jahren erfolgt eine Zwischen-, nach 6 Jahren eine Abschlussevaluation. Nach der Erprobung – und ggf. Anpassung – erfolgt die unbefristete Einführung.

(2) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ in Kraft.

Tübingen, den 12.12.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin